

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Urteil vom 21. November 2012 hat der Verfassungsgerichtshof das Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG) in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt. Der Verfassungsgerichtshof hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. September 2013 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Entsprechend wurde durch die damalige Landesregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt. Die Anhörung im damaligen Gesetzgebungsverfahren ergab, dass dieser Gesetzentwurf viele verfassungsrechtlich bedenkliche Formulierungen und Lücken aufwies. Darunter zählten unter anderem die ungenaue Bestimmung des für die jeweiligen Maßnahmen geforderten Gefahrengrades. Der nicht umfassende Schutz von Berufsheimnisträgern war und ist auch heute noch ebenso Bestandteil der Kritik wie fehlende Richtervorbehalte bei Maßnahmen der heimlichen Erhebung von Daten. Die Oppositionsfraktionen legten Änderungsanträge vor, die diese Mängel zu beheben versuchten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ebenfalls eine umfassende und vor allem ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung der Polizei dieselben Ermittlungsergebnisse erzielen kann, die durch die erweiterten Eingriffsrechte im Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei ermöglicht werden sollen. Insofern ist zunächst eine den Anforderungen an eine gute und umfassende Polizeiarbeit notwendige Ausstattung zu ermöglichen, bevor Einschränkungen von Grundrechten normiert werden.

B. Lösung

Auf Basis dieser Änderungsanträge ist ein erneuter Entwurf einzubringen, der die benannten Mängel behebt. Die heimliche Erhebung von Daten führt immer zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen. Eingriffsbefugnisse müssen daher klar und deutlich normiert werden, das geschützte Rechtsgut und der Grad seiner Gefährdung müssen eindeutig definiert sein. Beispielsweise muss dem von einer heimlichen Datenerhebung Betroffenen ein Anspruch auf Unterrichtung zustehen; Ausnahmen hiervon müssen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Auch ist der Richtervorbehalt bei Maßnahmen des verdeckten Ermittlers und Unterbrechung der Telekommunikation zu normieren. Auch ist zu normieren, wie mit Daten zu verfahren ist, die ohne richterliche Anordnung erhoben worden sind. Der Ausschluss der ausschließlich automatisierten Datenerhebung bei der Wohnraumüberwachung ist auszuschließen. Der Schutz von Berufsheimnisträgern ist ebenso zu verbessern wie der des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderung des Polizeiaufgabengesetzes ist nicht mit Kosten verbunden. Jedoch empfiehlt sich, begleitend finanzielle Mittel für eine bessere personelle und materielle Ausstattung der Polizei zur Verfügung zu stellen und damit einen Ausgleich zu schaffen. Hierfür sind zumindest 1.110.000 Euro im Einzelplan 03 Kapitel 14 einzuplanen.

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "bestehende" das Wort "konkrete" eingefügt.
2. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) sie bereits in der Vergangenheit aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung angetroffen worden ist und nach den Umständen die Gefahr der alsbaldigen Wiederholung dieser Verhaltensweise besteht, oder

3. Dem § 21 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Polizei kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist.

(6) Auf die Beobachtung mittels Bildübertragung und die Bild- und Tonaufzeichnung ist, sofern diese nicht offenkundig ist, in geeigneter Weise hinzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang droht oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt."

4. § 34 erhält folgende Fassung:

"§34
Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person

1. über die für die Gefahr Verantwortlichen oder
2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie durch bewusstes Zusammenwirken mit den für die Gefahr Verantwortlichen

bestimmte oder von diesen herrührenden Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, Daten durch den Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben. Die Anordnung der Maßnahme ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme überwiegend Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Die Anordnung der Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 ist unzulässig, wenn die Person das Recht zur Verweigerung der Aussage nach den §§ 53 oder 53a StPO hätte. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
 - a) zur Ermittlung des Aufenthaltsorts einer Person,
 - b) zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen,
 - c) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes,
3. der Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (verdeckte Ermittler),
4. der Einsatz sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter und
5. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen).

(3) Wird im Verlauf einer Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b oder c oder Nr. 3 erkennbar, dass Inhalte erfasst werden, die

1. dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, oder
2. einem Vertrauensverhältnis zu den in §§ 53 und 53a StPO genannten Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern oder Berufshelfern zuzuordnen sind,

sind die unmittelbare Kenntnisnahme und die Aufzeichnungen unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Angefertigte Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Bestehen über die Voraussetzungen einer Unterbrechung Zweifel, ist nur die unmittelbare Kenntnisnahme entsprechend Satz 1 zu unterbrechen. In diesem Fall ist nur die Fortsetzung automatisierter Aufzeichnungen zulässig. Aufzeichnungen nach Satz 3 und 4 sind unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Ist die Aufzeichnung oder die unmittelbare Kenntnisnahme unterbrochen worden, so darf sie nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nicht mehr zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung oder ein geschütztes Vertrauensverhältnis verletzt wird. Die Tatsache der Erlangung und die Löschung der Daten sind zu protokollieren.

(4) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 Nr. 1, 2 Buchst. a, b und c und Nr. 3 darf nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden.

Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 1 genannten Behördenleiter oder bei deren Verhinderung ein von diesen besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Maßnahme anordnen; die richterliche Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 2 Halbsatz 1 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen durch den Richter bestätigt wird. Erfolgt keine richterliche Bestätigung, dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Anordnung hat schriftlich unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu erfolgen und ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(5) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 darf nur durch den Leiter der Landespolizeidirektion oder den Leiter des Landeskriminalamts oder einen von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende eines verdeckten Ermittlers erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. Ein verdeckter Ermittler darf zur Erfüllung seines Auftrags unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Er darf ferner unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines verdeckten Ermittlers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(7) Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Als Vertrauensperson darf nicht eingesetzt werden, wer

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig ist,
2. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt oder bereit ist an einem Aussteigerprogramm teilzunehmen und die Teilnahme gefährdet wäre,
3. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder diesbezügliche Mitarbeiterin oder diesbezüglicher Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist,
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung als Täterin oder Täter einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat oder einer Straftat aus dem neunten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingetragen ist, oder
5. Mitglied der Führungsebene einer Partei ist, gegen die die Bundesregierung, der Bundestag, der Bundesrat oder die Regierung des Landes ein Verbotverfahren betreibt oder gegen die sich Maßnahmen nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz richten.

Vertrauenspersonen dürfen nicht verwendet werden, um

1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, Straftaten zu begehen,
2. eine zur Begehung von Straftaten bereite Person zur Begehung einer Straftat zu bestimmen, die mit einem erheblich höheren Strafmaß bedroht ist, als ihre Bereitschaft erkennen lässt, oder
3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte,
4. als Mitglied der Führungsebene einer Partei auf die Aktivitäten dieser Partei Einfluss zu nehmen.

Eine Vertrauensperson ist fortlaufend auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen Informationen sind unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ergibt sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, ist der Einsatz nicht durchzuführen oder zu beenden. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die einzusetzende Vertrauensperson

1. von den Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als überwiegende Lebensgrundlage abhängen würde, oder
2. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, eingetragen ist.

Das Landeskriminalamt hat die Zuverlässigkeit einer Vertrauensperson in Schriftform unter Wahrung des Quellen- und Geheimschutzes zu dokumentieren."

5. § 34 a erhält folgende Fassung:

"§ 34 a
Überwachung der Telekommunikation

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person die Telekommunikation

1. der für die Gefahr Verantwortlichen,
2. von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie durch bewusstes Zusammenwirken mit den für die Gefahr Verantwortlichen bestimmte oder von diesen herrührenden Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder
3. von Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Gefahr Verantwortlichen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden,

überwachen und aufzeichnen und die innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte erheben. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung der Maßnahme ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme überwiegend Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Die Anordnung der Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist unzulässig, wenn die Person das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53 oder 53a StPO hätte. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen sein werden.

(2) Erfolgt im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme und wird in deren Verlauf erkennbar, dass Inhalte erfasst werden, die

1. dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind,
2. einem Vertrauensverhältnis zu den in §§ 53 und 53a StPO genannten Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern oder Berufshelfern zuzuordnen sind,

ist die unmittelbare Kenntnisnahme unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Diesbezügliche Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Bestehen über die Voraussetzungen einer Unterbrechung Zweifel, gilt Satz 1 entsprechend. Die vorhandenen Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Richter zur Entscheidung über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Ist die unmittelbare Kenntnisnahme unterbrochen worden, so darf sie nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nicht mehr zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung oder ein geschütztes Vertrauensverhältnis verletzt werden. Die Tatsache der Erlangung und die Löschung der Daten sind zu protokollieren.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 1 genannten Behördenleiter oder bei deren Verhinderung ein von diesen besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Anordnung treffen; die richterliche Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 2 Halbsatz 1 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen durch den Richter bestätigt wird. Erfolgt keine richterliche Bestätigung, dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Eine Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Namen und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. die Art, der Umfang und die Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes.

Die Maßnahmen sind auf höchstens einen Monat zu befristen. Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(5) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), der Polizei die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unver-

züglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend anzuwenden."

6. § 34 b erhält folgende Fassung:

"§ 34 b

Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten
und Nutzungsdaten

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 TKG)

1. der für die Gefahr Verantwortlichen,
2. von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie durch bewusstes Zusammenwirken mit den für die Gefahr Verantwortlichen bestimmte oder von diesen herrührenden Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
3. von Personen, soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass die für die Gefahr Verantwortlichen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden, oder
4. von vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen

erheben. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung der Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist unzulässig, wenn die Person das Recht zur Verweigerung der Aussage nach den §§ 53 oder 53a StPO hätte. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen sein werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes) verlangen. Die Auskunft kann auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden.

(3) Für die Anordnung der Maßnahme gilt § 34 a Abs. 3 und 4 entsprechend. Abweichend von § 34 a Abs. 4 Nr. 2 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Für die Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen ist § 23 JVEG entsprechend anzuwenden.

7. § 34 c erhält folgende Fassung:

"§ 34 c

Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten
und -endgeräten

(1) Die Polizei kann, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person zwingend erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, durch technische Mittel

1. die Gerätenummer eines Mobilfunkendgeräts und die Kartenummer der darin verwendeten Karte sowie
2. den Standort eines Mobilfunkendgeräts der für die Gefahr Verantwortlichen ermitteln.

(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen bei einer Maßnahme nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartenummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) Für die Anordnung der Maßnahme gilt § 34 a Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 hat jeder Diensteanbieter der Polizei die für die Ermittlung des Standorts des Mobilfunkendgeräts erforderliche Geräte und Kartenummer unverzüglich mitzuteilen. Für die Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen ist § 23 JVEG entsprechend anzuwenden."

8. § 34 d erhält folgende Fassung:

"§ 34 d

Unterbrechung und Verhinderung von Telekommunikation

(1) Die Polizei kann, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person zwingend erforderlich ist, durch den Einsatz technischer Mittel Kommunikationsverbindungen der für die Gefahr Verantwortlichen unterbrechen oder verhindern. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn die Gefahr durch andere Mittel nicht abgewehrt werden kann.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Die Anordnung hat schriftlich unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu erfolgen und ist auf höchstens 24 Stunden zu befristen. Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 1 genannten Behördenleiter oder bei deren Verhinderung ein von diesen besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivoll-

zugsdienstes die Maßnahme anordnen; die richterliche Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 3 Halbsatz 1 tritt außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Stunden durch den Richter bestätigt wird. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden."

9. § 34 e erhält folgende Fassung:

"§ 34 e
Erhebung von Bestandsdaten

(1) Soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr erforderlich ist, darf die Polizei vom Diensteanbieter Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur

1. zur Überwachung der Telekommunikation nach § 34 a oder
2. zur Sicherstellung von nicht mehr dem Schutz des Artikels 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen oder auf Speichereinrichtungen abgelegten Daten nach § 27

verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 1 genannten Behördenleiter oder bei deren Verhinderung ein von diesen besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Anordnung treffen; die richterliche Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 2 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen durch den Richter bestätigt wird. Erfolgt keine richterliche Bestätigung, dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen.

(4) Für die Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen ist § 23 JVEG entsprechend anzuwenden."

10. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35
Wohnraumüberwachung

(1) Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person, erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Eine ausschließlich automatisierte Datenerhebung ist unzulässig.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere beruhend auf der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten oder dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder aus einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern oder deren Berufshelfern (§§ 53 oder 53a StPO) erlangt würden.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen die für die Gefahr verantwortlichen Personen richten und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. Hierzu kann die Polizei deren Wohnungen betreten, wenn dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen des Einsatzes besonderer technischer Mittel zu schaffen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 1 genannten Behördenleiter oder, bei deren jeweiliger Verhinderung, ein von diesen besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Anordnung treffen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 2 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen durch den Richter bestätigt wird. Erfolgt keine richterliche Bestätigung, dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Eine Anordnung nach Absatz 4 ergeht schriftlich. Sie enthält

1. soweit bekannt, den Namen und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. die Art, den Umfang und die Dauer der Maßnahme und
4. die wesentlichen Gründe.

Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als ei-

nen weiteren Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse für die Anordnung fortbestehen. Bestehen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr fort, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist dem Richter unverzüglich mitzuteilen.

(6) Das Abhören und Beobachten nach Absatz 1 ist unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit während der Überwachung erkennbar wird, dass Inhalte erfasst werden, die

1. dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind,
2. einem Vertrauensverhältnis zu den in §§ 53 und 53a StPO genannten Berufsheimlichkeitsgeheimträgern oder Berufshelfern zuzuordnen sind.

Angefertigte Aufzeichnungen und Aufnahmen sind unverzüglich zu löschen. Bestehen über die Voraussetzungen einer Unterbrechung Zweifel, gilt Satz 1 entsprechend. In diesem Fall sind nur automatisierte Aufzeichnungen zulässig. Die Aufzeichnungen nach Satz 3 und 4 sind unverzüglich dem anordnenden Richter zur Entscheidung über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Ist die Aufnahme, die Aufzeichnung oder die unmittelbare Kenntnisnahme unterbrochen worden, so darf sie nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nicht mehr zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung oder ein geschütztes Vertrauensverhältnis verletzt wird. Die Tatsache der Erlangung und die Löschung der Daten sind zu protokollieren.

(7) Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen treffen die in Absatz 4 Satz 1 genannten Behördenleiter oder, bei deren Verhinderung, ein von diesen besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes. Eine anderweitige Nutzung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Abwehr einer dringenden Gefahr zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Erfolgt keine richterliche Bestätigung, dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung. Aufzeichnungen aus einem solchen Einsatz sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Gefahrenabwehr benötigt werden; die Löschung ist zu protokollieren."

11. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36

Gemeinsame Verfahrensbestimmungen für
Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung

(1) Die durch eine Maßnahme nach den §§ 34 bis 34 c sowie den §§ 34 e und 35 erlangten Daten sind besonders zu kennzeichnen. Für den Fall der Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen grundsätzlich nur

zur Abwehr der Gefahr, die zur Anordnung der Überwachungsmaßnahme geführt hat, verwendet werden. Eine Verwendung in einem anderen Verfahren ist nur zulässig, wenn die Datenerhebung auch in diesem Verfahren hätte angeordnet werden dürfen; die Zweckänderung ist zu dokumentieren.

(2) Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass sie Inhalte betreffen,

1. die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind oder
2. einem Vertrauensverhältnis zu den in §§ 53 und 53a StPO genannten Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern oder Berufshelfern zuzuordnen sind

dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.

Eine Verwendung ist ausnahmsweise zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Freiheit einer Person zwingend erforderlich ist. Vor einer Verwendung der Daten ist über deren Zulässigkeit eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung auch der Leiter der Landespolizeidirektion, der Leiter des Landeskriminalamtes oder ein von diesen besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes treffen; in diesem Fall ist eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Tatsache der Erlangung und die Löschung der Daten sind zu protokollieren. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger betroffen ist, der selbst für die Gefahr verantwortlich ist.

(3) Von Maßnahmen nach den §§ 34 bis 34 c sowie den §§ 34 e und 35 sind zu benachrichtigen im Fall

1. des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (längerfristige Observation, technische Observationsmittel, Bildaufzeichnungen, Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
2. des § 34 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 (verdeckt handelnde Personen):
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die verdeckt handelnde Person betreten hat,
3. des § 34 a (Telekommunikationsüberwachung) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
4. des § 34 b Abs. 1 (Erhebung von Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
5. des § 34 b Abs. 2 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer,
6. des § 34 c (IMSI-Catcher) die Zielperson,
7. des § 34 e Abs. 1 Satz 2 (Erhebung von Zugangssicherungs-codes) der Nutzer,
8. des § 34 e Abs. 2 (Auskunft über den Nutzer einer Internetprotokoll-Adresse) der Nutzer,
9. des § 35 (Wohnraumüberwachung):
 - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen,
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten.

(4) Über die Maßnahme ist die betroffene Person zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Dies gilt nicht, wenn zur Durchführung der Benachrichtigung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Benachrichtigung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Die Benachrichtigung wird zurückgestellt, solange durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet werden oder der Unterrichtung überwiegend schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen. Im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 kann die Benachrichtigung zudem auch zurückgestellt werden, wenn durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz dieser Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, gefährdet wird. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren.

(5) Erfolgt eine Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, zuständig. Nach zweimaliger Verlängerung ist die Zustimmung des für die Einlegung einer Beschwerde zuständigen Gerichts einzuholen. § 68 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung. Fünf Jahre nach der erstmaligen Entscheidung gemäß Satz 5 darf dieses Gericht allein wegen Vorliegens der Zurückstellungsgründe des Absatzes 4 Satz 6 keine Zustimmung erteilen.

(6) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach Absatz 2 sowie nach den §§ 34 bis 34 e ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeibehörde ihren Sitz hat. Zuständig für richterliche Entscheidungen nach § 35 ist die in § 74 a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat.

(7) Für die Verfahren nach den Absätzen 5 und 6 gelten die Bestimmungen des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Diese Entscheidungen des Gerichts ergehen ohne vorherige Anhörung der Betroffenen; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an die Betroffenen. Gegen die Ablehnung des Antrags der Polizeibehörde auf Zustimmung zur Zurückstellung findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Für dieses

Beschwerdeverfahren gilt Satz 2 entsprechend. Die Benachrichtigung darf bis zur Rechtskraft der richterlichen Entscheidung vorläufig unterbleiben.

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach den §§ 34 a bis 35. Die Parlamentarische Kontrollkommission übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus."

12. § 77 erhält folgende Fassung:

"§ 77
Überleitungsvorschrift

Verfahren, die gemäß § 36 Abs. 6 dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes geltende Fassung bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind, werden in der Lage, in der sie sich befinden, gemäß § 36 Abs. 6 von den zuständigen Amtsgerichten fortgeführt."

13. § 78 erhält folgende Fassung:

"§ 78
Evaluierung

Die Landesregierung legt dem Thüringer Landtag spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen einen Bericht über den notwendigen gesetzlichen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf vor. Der Thüringer Landtag wird das Gesetz bis zum 31. Dezember 2022 auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren."

Begründung:

Zu Nummern 2

Die von einem Präventivgewahrsam betroffenen Personen haben gerade noch keine Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit begangen, was einen solchen Präventivgewahrsam gerade mit Blick auf die Freiheitsrechte problematisch macht. Entsprechend ist ein solcher nur möglich, wenn die Begehung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung der einer Straftat unmittelbar bevorsteht. Die Formulierung in der aktuellen Fassung wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Auch ist anzunehmen, dass diese Formulierung ebenfalls nicht den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. c Var. 2 EMRK an den Polizeigewahrsam gerecht wird (vgl. EGMR NVwZ 2012, 1089 f.). Zu fordern sind vielmehr ganz konkrete Verdachtsmomente, dass eine Begehung einer bestimmten Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung in allernächster Zeit an einem bestimmten Ort gegen ein bestimmtes polizeiliches Rechtsgut begangen werden soll. Dem Verlangen nach Verdachtsmomenten, die sich auf bestimmte Tatsachen stützen lassen, wird der Begriff der gegenwärtigen Gefahr gerecht.

Zu Nummern 4

Die heimliche Erhebung von Daten führt immer zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen. Eingriffsbefugnisse müssen daher klar und deutlich normiert werden, das geschützte Rechtsgut und der Grad seiner Gefährdung müssen eindeutig definiert sein. Gleichwohl für die Generalklausel zur Datenerhebung das Vorliegen einer einfachen Gefahr als ausreichend angesehen wird, besteht für das Eindringen in besonders grundrechtssensible Bereiche jedoch die Anforderung an das Vorliegen einer zumindest konkreten Gefahr. Eine abstrakte Gefahr kann schlechterdings einen heimlichen Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen, zu fordern ist mindestens eine konkrete Gefahrenlage und dies sollte für den Gesetzesanwender eindeutig und somit unmissverständlich formuliert werden. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurde mehrfach gefordert, den Gefahrenbegriff zu konkretisieren, dem der Änderungsantrag gerecht wird.

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 PAG ermöglicht es, dass Personen, die nur durch ein mehr oder minder zufälliges Bekanntschaftsverhältnis einer völligen Überwachungsmöglichkeit ausgesetzt sein können. Eine Abgrenzung zwischen echten Nachrichtenmittler und sonstigen Kontaktpersonen erfolgt nicht. So findet keine Abgrenzung beziehungsweise Abwägung vom Zusammenwirken und Eingriffsintensität ab. Derjenige, der zufällig einen Brief zum Briefkasten bringt (Postbote), kann nach dem Gesetz den gleichen Überwachungsmaßnahmen ausgesetzt sein, wie derjenige, der bewusst Informationen erhält oder weitergibt. Die Regelung zur vollständigen Überwachung der Nachrichtenmittler ist aus diesem Grund auf bewusstes Zusammenwirken zu beschränken.

Es bedarf einer normenklaren Regelung zum Schutz des Kernbereiches. Die Anordnung einer Überwachungsmaßnahme soll nur unzulässig sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass allein Kenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erlangt würden. Solche Gespräche dürften fast nicht vorkommen. Der Kernbereichsschutz ist damit fast völlig ausgeschlossen. Für den Kernbereich privater Lebensgestaltung gilt ein umfassendes Erhebungsverbot, dennoch erlangte Daten müssen gelöscht und dürfen weder verwertet noch verwendet

werden. In Falle der Kernbereichsverletzung muss die Maßnahme abgebrochen werden. Zur Sicherung des Rechtsschutzes sind Bestimmungen zu schaffen, nach der die Erlangung der Daten und ihre Löschung zu dokumentieren sind.

Berufsgeheimnisträger werden nur soweit geschützt wie kein unmittelbarer Bezug zur Gefahr besteht. Sogar Gespräche mit einem Strafverteidiger sind nach dem Gesetz abhörbar, wenn es sich auf eine Straftat bezieht. Berufsgeheimnisträger werden somit erheblich geschwächt und damit unser Rechtssystem, da somit ein offenes Gespräch, egal ob letztendlich eine Straftat vorliegt oder nicht, unterbunden wird.

Ebenso bedarf es eines Verwendungsverbotes für ohne richterlich erhobene Daten und eine damit einhergehende Löschung dieser.

Für den Einsatz von Vertrauenspersonen bedarf es zwingend einer Regelung, die im Einzelnen regelt, unter welchen Voraussetzungen Vertrauenspersonen eingesetzt werden dürfen. Der durch die sogenannten V-Leute vorgenommene erhebliche Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch die heimliche Erhebung von Daten erfordert solche Nummierungen genauso, wie die Möglichkeit, dass Berufsgeheimnisträger oder der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sein können.

Zu Nummern 5

Die heimliche Erhebung von Daten führt immer zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen. Eingriffsbefugnisse müssen daher klar und deutlich normiert werden, das geschützte Rechtsgut und der Grad seiner Gefährdung müssen eindeutig definiert sein.

Es bedarf einer normenklaren Regelung zum Schutz des Kernbereiches. Die Anordnung einer Überwachungsmaßnahme soll nur unzulässig sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass allein Kenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erlangt würden. Solche Gespräche dürften fast nicht vorkommen. Der Kernbereichsschutz ist damit fast völlig ausgeschlossen.

Der Einsatz von Staatstrojanern ist abzulehnen und wurde ersatzlos gestrichen. Berufsgeheimnisträger werden nur soweit geschützt wie kein unmittelbarer Bezug zur Gefahr besteht. Sogar Gespräche mit einem Strafverteidiger sind nach dem Gesetz abhörbar, wenn es sich auf eine Straftat bezieht. Berufsgeheimnisträger werden somit erheblich geschwächt und damit unser Rechtssystem, da somit ein offenes Gespräch, egal ob letztendlich eine Straftat vorliegt oder nicht, unterbunden wird.

Zu Nummern 6

Die Grundrechtsrelevanz der Verkehrsdatenspeicherung wird dadurch verdeutlicht, dass sich mit den gespeicherten Daten, ohne dass es eines Rückgriffs auf Kommunikationsinhalte bedarf, eine tiefgreifende Analyse des Kommunikationsverhaltens und der persönlichen Kontakte vornehmen lässt, entsprechende Rückschlüsse gezogen werden können sowie umfangreiche Persönlichkeitsprofile erstellen lassen.

Entsprechend sind Hürden für eine Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Nutzerdaten zu normieren. Je geringer der Anlass ist, den es zu einer Speicherung braucht, umso höher und relevanter ist der Grundrechtseingriff. Grundrechtseingriffe sind jedoch so gering wie möglich zu

halten. Dies gilt insbesondere für die Erfassung von Daten Dritter, also nicht des Verantwortlichen. Für Dritte bedarf es im Gefahrenabwehrrecht einer Differenzierung, die eine höhere Eingriffsschwelle festlegt. Alternativ ist, wie hier vorgesehen, die generelle Eingriffsschwelle anzuheben.

Berufsgeheimnisträger unterliegen in der aktuellen Fassung nur differenziert dem Schutz von Ausnahmeregelungen. Diese Differenzierung, die in Bundestagsdrucksache 18/5088, Seite 33 mit der hohen Zahl an Telekommunikationsanbietern begründet worden ist, ist aufzuheben. Zwar bestehen Bedenken bezüglich des organisatorischen Aufwandes. Jedoch sollte in Zeiten moderner Datenverarbeitung die Zahl der Telekommunikationsanbieter kein Hindernis darstellen.

Zu Nummern 7

Die heimliche Erhebung von Daten führt immer zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen. Eingriffsbefugnisse müssen daher klar und deutlich normiert werden, das geschützte Rechtsgut und der Grad seiner Gefährdung müssen eindeutig definiert sein.

Zu Nummern 8

Die heimliche Erhebung von Daten führt immer zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen. Eingriffsbefugnisse müssen daher klar und deutlich normiert werden, das geschützte Rechtsgut und der Grad seiner Gefährdung müssen eindeutig definiert sein.

Zudem wurde der Richtervorbehalt normiert und für den Fall einer Maßnahme ohne Richterbeschluss neben einer Verpflichtung zur Löschung auch ein Verwendungsverbot normiert.

Die Befristung auf 24 Stunden statt drei Tagen ist zwingend vorzunehmen, da heutzutage die Bedeutung der Telekommunikation enorm ist und mittlerweile bei vielen Personen das einzige Kommunikationsmittel und somit in Teilen sogar lebenswichtig.

Zu Nummern 9

Berufsgeheimnisträger unterliegen in der aktuellen Fassung nur differenziert dem Schutz von Ausnahmeregelungen. Diese Differenzierung, die in Bundestagsdrucksache 18/5088, Seite 33 mit der hohen Zahl an Telekommunikationsanbietern begründet worden ist, ist aufzuheben. Zwar bestehen Bedenken bezüglich des organisatorischen Aufwandes. Jedoch sollte in Zeiten moderner Datenverarbeitung die Zahl der Telekommunikationsanbieter kein Hindernis darstellen.

Zudem wurde der Richtervorbehalt normiert und für den Fall einer Maßnahme ohne Richterbeschluss neben einer Verpflichtung zur Löschung auch ein Verwendungsverbot normiert.

Zu Nummern 10

Die heimliche Erhebung von Daten führt immer zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen. Eingriffsbefugnisse müssen daher klar und deutlich normiert werden, das geschützte Rechtsgut und der Grad seiner Gefährdung müssen eindeutig definiert sein. Es ist umstritten, ob die dringende Gefahr mit einer erheblichen Gefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr oder mit einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr gleichzu-

setzen ist. Entsprechend ist der Begriff durch einen den Anforderungen gerecht werdenden, klar definierten Begriff zu ersetzen.

Berufsgeheimnisträger werden nur soweit geschützt wie kein unmittelbarer Bezug zur Gefahr besteht. Sogar Gespräche mit einem Strafverteidiger sind nach dem Gesetz abhörbar, wenn es sich auf eine Straftat bezieht. Berufsgeheimnisträger werden somit erheblich geschwächt und damit unser Rechtssystem, da somit ein offenes Gespräch, egal ob letztendlich eine Straftat vorliegt oder nicht, unterbunden werden.

Zudem wurde für den Fall einer Maßnahme ohne Richterbeschluss neben einer Verpflichtung zur Löschung auch ein Verwendungsverbot normiert.

Zu Nummern 11

Die Nachträgliche Benachrichtigung der von heimlichen Maßnahmen Betroffenen entspricht nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Benachrichtigungspflicht hat Verfassungsrang (Rechtsschutzgarantie Artikel 19 Abs. 4 GG). Die Regelungen § 36 Abs. 4 bis 6 ermöglichen einen endgültigen Ausschluss der Benachrichtigung. Eine Benachrichtigung kann zurückgestellt oder sogar ganz ausgeschlossen werden, wenn die Möglichkeit der weiteren Verwendung der verdeckt handelnden Person gefährdet wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum großen Lauschangriff im März 2004 entschieden, dass die Gefährdung der weiteren Verwendung eines nicht offen ermittelnden Beamten die Zurückstellung der Benachrichtigung im Falle der akustischen Wohnraumüberwachung nicht zu rechtfertigen vermag. Der weitere Einsatz des Beamten bezieht sich nicht allein auf das Ermittlungsverfahren, in dem die akustische Wohnraumüberwachung angewendet worden ist. Offenbar soll vielmehr ausreichen, dass infolge der Benachrichtigung jede weitere Verwendung des verdeckt ermittelnden Beamten auch im Zusammenhang mit anderen Ermittlungsverfahren gefährdet wäre. Damit löst sich dieses Kriterium von dem jeweiligen Verfahren, innerhalb dessen die Überwachungsmaßnahme durchgeführt worden ist. Die Möglichkeit zum weiteren Einsatz eines verdeckten Ermittlers ist kein gleichgewichtiges Anliegen. Auch kann sich die darauf gestützte Hinauszögerung der Benachrichtigung über einen erheblichen Zeitraum erstrecken. Damit wird die Benachrichtigungspflicht für unabsehbare Zeit ausgeschlossen und letztlich von zukünftigen ermittlungstaktischen Erwägungen der Strafverfolgungsbehörden abhängig gemacht. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Anliegen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes zum Zwecke der Abwehr von Beeinträchtigungen der hier in Rede stehenden Grundrechte.

Für die Fraktion:

Montag